

Anlage zur Stellungnahme der GDL: Änderungsvorschläge und Kommentare der GDL zum Entwurf 14. ERÄV

Artikel 1 – Änderungen in der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung (EUV)			
	Entwurf 14. ERÄV	Änderungsvorschläge GDL	Begründung und Kommentare GDL
	§ 5 Untersuchungsbericht	§ 5 Untersuchungsbericht	§ 5 Untersuchungsbericht
1	Absatz 4	Absatz 4	Absatz 4
	<p>Die Untersuchungsstelle kann</p> <p>1. schriftlich die betroffenen Eisenbahnen, Halter, Hersteller, die Sicherheitsbehörde, die Agentur sowie die beteiligten Rettungsdienste und</p> <p>2. durch Bekanntmachung auf ihrer Internetseite Unfallopfer und deren Angehörige sowie Eigentümer beschädigter Sachen, einschließlich ihrer bevollmächtigten Vertreter, darauf hinweisen, dass sie den Entwurf des Untersuchungsberichts, mit Ausnahme des gesonderten Berichtsteils im Sinne des Absatzes 3, schriftlich anfordern und sich zu den für die Ursachenfeststellung maßgeblichen Tatsachen innerhalb einer von der Untersuchungsstelle festgelegten angemessenen Frist schriftlich äußern können. Die Untersuchungsstelle hält die nach Satz 1 Nummer 2 genannten Personen auf deren Verlangen und bei berechtigtem Interesse über den Fortgang der Untersuchung auf dem Laufenden.</p>	<p>Die Untersuchungsstelle kann muss</p> <p>1. schriftlich die betroffenen Eisenbahnen, Halter, Hersteller, die Sicherheitsbehörde, die Agentur sowie die beteiligten Rettungsdienste und</p> <p>2. durch Bekanntmachung auf ihrer Internetseite Unfallopfer und deren Angehörige sowie Eigentümer beschädigter Sachen, einschließlich ihrer bevollmächtigten Vertreter, darauf hinweisen, dass sie den Entwurf des Untersuchungsberichts, mit Ausnahme des gesonderten Berichtsteils im Sinne des Absatzes 3, schriftlich anfordern und sich zu den für die Ursachenfeststellung maßgeblichen Tatsachen innerhalb einer von der Untersuchungsstelle festgelegten angemessenen Frist schriftlich äußern können. Die Untersuchungsstelle hält die nach Satz 1 Nummer 2 genannten Personen auf deren Verlangen und bei berechtigtem Interesse über den Fortgang der Untersuchung auf dem Laufenden.</p>	<p>§ 5 Absatz 4 ist dahingehend zu verändern, dass die Untersuchungsstelle die unter 1 und 2 genannten Stellen und Personen schriftlich auf den Entwurf des Untersuchungsberichts hinweisen muss.</p> <p>Da Fristen gelten, sehen wir anderenfalls in der ursprünglichen Formulierung eine unnötige Diskriminierung der Unfallopfer, deren Angehöriger sowie Eigentümer beschädigter Sachen einschließlich ihrer bevollmächtigten Vertreter.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Unfallopfer und deren Angehörige schon durch das Unfallgeschehen in dramatischer Weise in ihrer Lebensqualität eingeschränkt sein können. Sich dann auch noch in einem ihnen unbekanntem rechtlichen Metier sicher und fristgerecht bewegen zu können, halten wir für nicht realistisch.</p> <p>Deshalb erscheint uns der Vorschlag eines schriftlichen Hinweises auf den Entwurf eines Untersuchungsberichtes als angemessen und bürgernah.</p>

Anlage zur Stellungnahme der GDL: Änderungsvorschläge und Kommentare der GDL zum Entwurf 14. ERÄV

2	<p style="text-align: center;">Absatz 5</p> <p>Die Untersuchungsstelle erstellt und veröffentlicht den Untersuchungsbericht nach Absatz 1 unverzüglich und leitet ihn der Agentur zu. Jegliche Art der Veröffentlichung erfolgt ohne den gesonderten Berichtsteil. Auch den Betroffenen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 wird der Untersuchungsbericht ohne den gesonderten Berichtsteil zugeleitet. Die Veröffentlichung des Untersuchungsberichts soll nicht später als zwölf Monate nach dem gefährlichen Ereignis erfolgen. Kann der Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, gibt die Untersuchungsstelle mindestens zu jedem Jahrestag des gefährlichen Ereignisses einen Zwischenbericht heraus, in dem der Untersuchungsfortgang und etwaige aufgetretene Sicherheitsprobleme dargelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Absatz 5</p> <p>Die Untersuchungsstelle erstellt und veröffentlicht den Untersuchungsbericht nach Absatz 1 unverzüglich und leitet ihn der Agentur zu. Jegliche Art der Veröffentlichung erfolgt ohne den gesonderten Berichtsteil. Auch den Betroffenen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird der Untersuchungsbericht ohne den gesonderten Berichtsteil zugeleitet. Die Veröffentlichung des Untersuchungsberichts soll nicht später als zwölf Monate nach dem gefährlichen Ereignis erfolgen. Kann der Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, gibt die Untersuchungsstelle mindestens zu jedem Jahrestag des gefährlichen Ereignisses einen Zwischenbericht heraus, in dem der Untersuchungsfortgang und etwaige aufgetretene Sicherheitsprobleme dargelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Absatz 5</p> <p>§ 5 Absatz 5 ist dahingehend zu verändern, dass auch den unter Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 genannten Stellen und Personen der Untersuchungsbericht zugeleitet wird.</p> <p>Dies sehen wir als konsequente Fortführung unseres für den Absatz 4 gemachten Vorschlages und als bürgernahe und zukunftsweisende Regelung. Außerdem entspricht sie unserem Erachten nach ebenfalls den Gründen, die zum Erlass der EU-Richtlinie 2016 / 798 geführt haben.</p>

Anlage zur Stellungnahme der GDL: Änderungsvorschläge und Kommentare der GDL zum Entwurf 14. ERÄV

3	Anlage (zu § 2 Absatz 3)	zu Anlage (zu § 2 Absatz 3)	zu Anlage (zu § 2 Absatz 3)
	<p>Inhalt der Meldung im Fall von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb</p> <p>I. Die Meldung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Anschrift der meldenden Eisenbahn unter Angabe eines Ansprechpartners, 2. die Benennung der Ereignisart, 3. den Ereignistag und die Uhrzeit, 4. Angaben zu <ol style="list-style-type: none"> a) dem Ereignisort, aufgeführt nach <ol style="list-style-type: none"> aa) dem Bundesland, bb) der Betriebsstelle und den benachbarten Betriebsstellen und cc) der Streckennummer und des Streckenkilometers, b) der Zugsicherungseinrichtung, c) dem Zugfunk, d) dem Betriebsverfahren und e) einem erteilten Nothaltauftrag, <p>5. die Benennung der beteiligten</p>	<p>Inhalt der Meldung im Fall von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb</p> <p>I. Die Meldung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Anschrift der meldenden Eisenbahn unter Angabe eines Ansprechpartners, 2. die Benennung der Ereignisart, 3. den Ereignistag und die Uhrzeit, 4. Angaben zu <ol style="list-style-type: none"> a) dem Ereignisort, aufgeführt nach <ol style="list-style-type: none"> aa) dem Bundesland, bb) der Betriebsstelle und den benachbarten Betriebsstellen und cc) der Streckennummer und des Streckenkilometers, b) der Zugsicherungseinrichtung, <ul style="list-style-type: none"> • Welche? (PZB, ETCS, andere?) • wirksam / nicht wirksam c) dem Zugfunk <ul style="list-style-type: none"> • GSMR • andere Zugfunksysteme, d) dem örtlich angewandten Betriebsverfahren sowie örtlicher Besonderheiten und e) einem über ...(Zugfunk, Signal usw.) erteilten Nothaltauftrag, <p>5. die Benennung der beteiligten</p>	<p>Die Anlage (zu § 2 Absatz 3) ist dahingehend zu erweitern, dass die unter I. Nummer 4 b, 4 c, 4 d, 4 e und unter II. Nummer 6 sowie unter III. Nummer 3 zu leistenden Meldungen um folgende Punkte erweitert bzw. konkretisiert werden:</p> <p>Die unter I. Nummer 4 b zu leistende Meldung ist um die Angaben der zum Einsatz gekommenen Zugsicherung und der Aussage, ob diese <u>wirksam eingeschaltet</u> war, zu erweitern. Infrastruktur und Fahrzeuge verfügen durchaus über unterschiedliche Zugsicherungen. Welche genau zum Einsatz kam und die Angabe, ob diese schlussendlich wirksam bzw. nicht wirksam war(en), erscheint uns in diesem Zusammenhang als sehr wichtig.</p> <p>Ebenso sollte mit dem unter I. Nummer 4 c zur Anwendung gekommenen Zugfunk verfahren werden, da der Standard GSMR nicht im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz kommt und deshalb auch andere Zugfunk- und Kommunikationssysteme genutzt werden müssen, die auf den Fahrzeugen teilweise parallel vorhanden sind.</p> <p>Zu dem unter I. Nummer 4 d örtlich zur Anwendung gekommenen Betriebsverfahren gehört nach unserem Verständnis untrennbar immer auch die zusätzliche Nennung weiterer <u>örtlicher Besonderheiten</u>. Der Verzicht auf diese Ergänzung erschwert unnötig die</p>

Anlage zur Stellungnahme der GDL: Änderungsvorschläge und Kommentare der GDL zum Entwurf 14. ERÄV

<p>Eisenbahnen, 6. die Angabe der Zugnummern und der Zuggattungen der beteiligten Züge, 7. Angaben zum Hergang des gefährlichen Ereignisses, 8. Angaben über die Folgen, dargestellt nach Personenschäden, Sachschäden und der Beteiligung von Gefahrgut, und 9. Angaben zur Ursache des gefährlichen Ereignisses und, soweit die Ursache nicht eindeutig bestimmbar ist, über die vermutete Ursache des gefährlichen Ereignisses.</p> <p>II. Zusätzlich zu den Angaben nach I. melden Eisenbahninfrastrukturunternehmen: 1. die Gleisnummer und die Weichenummer, 2. Angaben zu der Gleissperre, 3. Angaben zu der Signalbezeichnung, 4. die Bauform des beteiligten Stellwerks, 5. den Bahnübergang, die Art der Sicherung des Bahnübergangs und der Überwachung des Bahnübergangs und dessen Bauform und 6. die örtlich zulässige Geschwindigkeit.</p>	<p>Eisenbahnen, 6. die Angabe der Zugnummern und der Zuggattungen der beteiligten Züge, 7. Angaben zum Hergang des gefährlichen Ereignisses, 8. Angaben über die Folgen, dargestellt nach Personenschäden, Sachschäden und der Beteiligung von Gefahrgut, und 9. Angaben zur Ursache des gefährlichen Ereignisses und, soweit die Ursache nicht eindeutig bestimmbar ist, über die vermutete Ursache des gefährlichen Ereignisses.</p> <p>II. Zusätzlich zu den Angaben nach I. melden Eisenbahninfrastrukturunternehmen: 1. die Gleisnummer und die Weichenummer, 2. Angaben zu der Gleissperre, 3. Angaben zu der Signalbezeichnung, 4. die Bauform des beteiligten Stellwerks, 5. den Bahnübergang, die Art der Sicherung des Bahnübergangs und der Überwachung des Bahnübergangs und dessen Bauform und 6. die örtlich zulässige Geschwindigkeit, auch vorübergehend eingerichtete Langsamfahrstellen und andere Einschränkungen.</p>	<p>vollständige Bewertung des Ereignisses. Die Meldung könnte ansonsten nach reinem Textverständnis ohne die wichtige Angabe der Besonderheiten erfolgen.</p> <p>In Bezug auf den unter I. 4 e erteilten <u>Nothaltauftrag</u> bitten wir vor dem Hintergrund der möglichst einheitlichen Verwendung von Begrifflichkeiten auf die Einfügung des Buchstaben e (zwischen Nothalt und Auftrag) zu verzichten. Darüber hinaus schlagen wir aus Gründen der Vollständigkeit und leichteren Ursachenuntersuchung für das zugrundeliegende Ereignis auch eine Konkretisierung über die Art und Weise des erteilten Nothaltauftrages vor. Unserer Meinung nach können sich aus den Konkretisierungen möglicherweise sofortige Hinweise auf unzureichende Ausrüstung von Infrastruktur und Fahrzeugen ergeben und den Fortgang der Untersuchung erheblich unterstützen.</p> <p>Weiterhin sehen wir in der Erweiterung und Konkretisierung der unter II. Nummer 6 zu leistenden Angaben zur örtlich zulässigen Geschwindigkeit Vorteile. Hier sollte es fester Bestandteil sein, nicht nur die geltende örtliche Geschwindigkeit zu nennen, sondern die Meldung um die Angaben zu einer örtlich eingerichteten vorübergehenden Langsamfahrstelle und weiterer Einschränkungen zu erweitern. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass gegebenenfalls eine von dem EIU abgegebene Meldung nicht mit der vom</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage zur Stellungnahme der GDL: Änderungsvorschläge und Kommentare der GDL zum Entwurf 14. ERÄV

	<p>III. Zusätzlich zu den Angaben nach I. melden Eisenbahnverkehrsunternehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die europäische Fahrzeugnummer der beteiligten Fahrzeuge, 2. die Art der beteiligten Fahrzeuge und 3. das Abfertigungsverfahren. 	<p>III. Zusätzlich zu den Angaben nach I. melden Eisenbahnverkehrsunternehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die europäische Fahrzeugnummer der beteiligten Fahrzeuge, 2. die Art der beteiligten Fahrzeuge und 3. das <ol style="list-style-type: none"> a) üblicherweise zur Anwendung kommende Abfertigungsverfahren und b) das tatsächlich zur Anwendung gekommene Abfertigungsverfahren. 	<p>EVU übereinstimmt, was auf Mängel in der Abstimmung zwischen beiden schließen lässt.</p> <p>Die Erweiterung der Angaben zu III. Nummer 3 hat für uns eine besondere Bedeutung. Die Art und Weise des angewandten Abfertigungsverfahrens ist örtlich, zeitlich, personell, und wegen verschiedener Einschränkungen sehr uneinheitlich geregelt. Deshalb sehen wir in der von uns vorgeschlagenen Konkretisierung wichtige Hinweise für die geforderte Meldung und eine wichtige Grundlage für die Unfalluntersuchung.</p>